

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Ausgabedatum: 05.07.2023 Version: 1.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch

Produktname : Thin Shading Solution

Produktcode : LXSSTN
Produktgruppe : Finished Ink

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Zur professionellen Verwendung als Tätowierungsfarbe oder Permanent-Make-up.

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Ink Projects LLC 460 Greenway Industrial Drive, Suite A 29708 Fort Mill, SC

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +1-813-248-0585. In case of emergency search for territorial toxicological emergency

number or call 112

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Algerien		Algier		
Australien		Westmead		
Belgien		Brüssel		Bitte rufen Sie bei dringenden Fragen zu Intoxikation 070 245 245 an (kostenlos 24/7). Wenn nicht erreichbar: 02 264 96 30 (Standard-Gebühr)
Bulgarien		Sofia		Das Telefon ist rund um die Uhr aktiv und Anrufe sind kostenlos
Dänemark		Kopenhagen		
Deutschland		Berlin		
Estland		Tallinn		Das Anrufen der Hotline ist anonym und kostet soviel wie ein Ortsgespräch.
Finnland		Helsinki		24 Stunden am Tag geöffnet 0800 147 111 (gebührenfrei) 09 471 977 (Normaltarif)
Frankreich	Centre antipoison d'Angers	Angers Cedex 9		
Griechenland		Athen		
Irland		Dublin		

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Island		Reykjavik		Täglich rund um die Uhr
Israel		Haifa		
Italien		Bergamo	+39 800 88 33 00	
Jordanien		Amman		
Kasachstan		Almaty		
Kroatien		Zagreb		Informationen sind rund um die Uhr in kroatischer und englischer Sprache verfügbar
Lettland		Riga		arbeitet 24 Stunden am Tag
Litauen		Vilnius	+370 (85) 236 20 52	
Luxemburg		Brüssel		Kostenlose Telefonnummer, rund um die Uhr erreichbar Experten beantworten alle dringenden Fragen zu gefährlichen Produkten auf Französisch, Holländisch und Englisch
Malta		Msida Msida		
Marokko		Rabat		
Mexiko		Mexiko-Stadt		
Niederlande	Nationaal Vergiftigingen Informatie Centrum (NVIC)	Huispostnummer Q03.2.315 Utrecht		Nur zur Information des medizinischen Personals bei akuten Vergiftungen (rund um die Uhr, 7 Tage die Woche)
Norwegen		Folkehelseinstituttet Postboks 222 Skøyen 0213 Oslo		Betriebszeiten 24 Stunden, 7 Tage pro Woche
Österreich		Wien		
Polen		Gdańsk	+48 512 069 737	
Portugal		Lissabon		
Rumänien	Spitalul Clinic de Urgenta pentru Copii "Grigore Alexandrescu"	Bukarest		
Russland		Moskau		
Saudi-Arabien		Riad		
Schweden		Solna		

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Schweiz		Zürich	+41 44 251 51 51	(aus dem Ausland: +41 44 251 51 51) Auskunft: +41 44 251 66 66
Serbien		Belgrad		
Slowakei		Bratislava	+421 911 166 066	
Slowenien		Ljubljana		
Spanien		Las Rozas de Madrid	+34 91 411 26 76 (teléfono solo para médicos)	(Nur Notfälle bei Vergiftungen). Informationen in spanischer Sprache (24/7)
Tschechische Republik		Prag		und nur im Falle einer Fehlfunktion, Telefon 725 103 658 (sonst ist möglicherweise kein Toxikologe an diesem Telefon!) Fragen zur AKUTEN INTOXIKATION von Menschen und Tieren werden rund um die Uhr ausschließlich über TIS-Direkttelefonleitungen behandelt
Tunesien		Tunis		
Türkei	Ulusal Zehir Danışma Merkezi (UZEM) Halk Sağlığı Genel Müdürlüğü, T.C. Sağlık Bakanlığı	Sağlık Mahallesi Adnan Saygun Cad. No:55 Sıhhiye 06430 Ankara		Information über Vergiftungsvorfälle wird der Öffentlichkeit und dem medizinischen Personal über 114 zur Verfügung gestellt.
Ungarn		Budapest		Notrufnummer 1: (0- 24 Uhr, kostenlos – nur aus Ungarn) Notrufnummer 2: (0- 24 Uhr, Anruf gegen normale Gebühr – auch aus dem Ausland)
Vereinigte Arabische Emirate		Abu Dhabi		
Vereinigtes Königreich		Belfast		Nur für medizinisches Fachpersonal
Weißrussland		Minsk		
Zypern		Nikosia		Betriebszeiten 24 Stunden, 7 Tage pro Woche

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Nach unserem Kenntnisstand birgt dieses Produkt bei Einhaltung guter Arbeitshygiene keine besonderen Risiken.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EUH Sätze : EUH210 - Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe ≥ 0,1%, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Komponente	
Glycerin (56-81-5)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator		Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Glycerin	CAS-Nr.: 56-81-5 EG-Nr.: 200-289-5	15 – 25	Acute Tox. 4 (Inhalativ: Staub, Nebel), H332

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen

: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat

einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Haut mit viel Wasser

abwaschen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Augen vorsorglich mit

Wasser ausspülen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

05.07.2023 (Ausgabedatum) DE (Deutsch) 4/14

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung

 Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung t\u00e4tig zu werden. Umgebungsluftunabh\u00e4ngiges Atemschutzger\u00e4t. Vollst\u00e4ndige Schutzkleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung

: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

Schutzausrüstung".

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen.

Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hygienemaßnahmen

- : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen.
- : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen

: Unter Verschluss aufbewahren. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Empfohlene Lagertemperatur Maximum 32°C. Kühl halten.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

05.07.2023 (Ausgabedatum) DE (Deutsch) 5/14

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Glycerin (56-81-5)				
Belgien - Begrenzung der Exposition am Arbeitspla	tz			
Lokale Bezeichnung	Glycérine (brouillard) # Glycerine (nevel)			
OEL TWA	10 mg/m³			
Rechtlicher Bezug	Koninklijk besluit/Arrêté royal 19/11/2020			
Kroatien - Begrenzung der Exposition am Arbeitspl	atz			
Lokale Bezeichnung	Glicerol			
GVI (OEL TWA) [1]	10 mg/m³			
Rechtlicher Bezug	Pravilnik o izmjenama i dopunama Pravilnika o graničnim vrijednostima izloženosti opasnim tvarima pri radu i o biološkim graničnim vrijednostima (NN 1/2021)			
Tschechische Republik - Begrenzung der Expositio	n am Arbeitsplatz			
Lokale Bezeichnung	Glycerol, mlha			
PEL (OEL TWA)	10 mg/m³			
PEL (OEL TWA) [ppm]	2,6 ppm			
NPK-P (OEL C)	15 mg/m³			
NPK-P (OEL C) [ppm]	3,9 ppm			
Rechtlicher Bezug	Nařízení vlády č. 361/2007 Sb. (Předpis 195/2021 Sb.)			
Estland - Begrenzung der Exposition am Arbeitspla	tz			
Lokale Bezeichnung	Glütseriin (glütserool, 1,2,3-propaantriool)			
OEL TWA	10 mg/m³			
Rechtlicher Bezug	Vabariigi Valitsuse 20. märtsi 2001. a määruse nr 105 (RT I, 17.10.2019, 2); Vabariigi Valitsuse 10. märtsi 2019. a määruse nr 84			
Finnland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz				
Lokale Bezeichnung	Glyseroli			
HTP (OEL TWA) [1]	20 mg/m³			
Rechtlicher Bezug	HTP-ARVOT 2020 (Sosiaali- ja terveysministeriö)			
Frankreich - Begrenzung der Exposition am Arbeits	splatz			
Lokale Bezeichnung	Glycérine (aérosols de)			
VME (OEL TWA)	10 mg/m³			
Anmerkung	Valeurs recommandées/admises			
Rechtlicher Bezug	Circulaire du Ministère du travail (réf.: INRS ED 984, 2016)			
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbei	itsplatz (TRGS 900)			
AGW (OEL TWA) [1]	200 mg/m³ (E)			
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	2(I)			
Anmerkung	DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden			
Rechtlicher Bezug	TRGS900			
Griechenland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz				
Lokale Bezeichnung	Γλυκερίνη			
OEL TWA	10 mg/m³			

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Glycerin (56-81-5)				
Rechtlicher Bezug	Π.Δ. 90/1999 - Προστασία της υγείας των εργαζομένων που εκτίθενται σε ορισμένους χημικούς παράγοντες κατά τη διάρκεια της εργασίας τους			
Polen - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz				
Lokale Bezeichnung	Glicerol			
NDS (OEL TWA)	10 mg/m³ frakcja wdychalna			
Anmerkung	Frakcja wdychalna – frakcja aerozolu wnikająca przez nos i usta, która po zdeponowaniu w drogach oddechowych stwarza zagrożenie dla zdrowia.			
Rechtlicher Bezug	Dz. U. 2018 poz. 1286			
Slowakei - Begrenzung der Exposition am Arbeitspl	latz			
Lokale Bezeichnung	Glycerín			
NPHV (OEL TWA) [1]	10 mg/m³			
Rechtlicher Bezug	Nariadenie vlády č. 355/2006 Z. z. (236/2020 Z. z.)			
Slowenien - Begrenzung der Exposition am Arbeits	platz			
Lokale Bezeichnung	glicerin			
OEL TWA	200 mg/m³			
OEL STEL	400 mg/m³			
Anmerkung	Y (Snovi, pri katerih ni nevarnosti za zarodek ob upoštevanju mejnih vrednosti in bat vrednosti)			
Rechtlicher Bezug	Uradni list RS, št. 72/2021 z dne 11.5.2021			
Spanien - Begrenzung der Exposition am Arbeitspla	atz			
Lokale Bezeichnung	Glicerina			
VLA-ED (OEL TWA) [1]	10 mg/m³ nieblas			
Rechtlicher Bezug	Límites de Exposición Profesional para Agentes Químicos en España 2021. INSHT			
Vereinigtes Königreich - Begrenzung der Exposition	n am Arbeitsplatz			
Lokale Bezeichnung	Glycerol			
WEL TWA (OEL TWA) [1]	10 mg/m³			
Rechtlicher Bezug	EH40/2005 (Fourth edition, 2020). HSE			
Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz				
Lokale Bezeichnung	Glycérine / Glycerin			
MAK (OEL TWA) [1]	50 mg/m³ (e)			
KZGW (OEL STEL)	100 mg/m³ (e)			
Kritische Toxizität	OAW			
Notation	SS _C			
Rechtlicher Bezug	www.suva.ch, 01.01.2021			

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):







8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Sicherheitsbrille

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

Handschutz:

Schutzhandschuhe

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssig
Farbe : Nicht verfügbar
Aussehen : Flüssig.

Geruch : Characteristic odour. Geruchsschwelle : Nicht verfügbar Schmelzpunkt : Nicht anwendbar Gefrierpunkt : Nicht verfügbar Siedepunkt : > 100 °C Entzündbarkeit : Nicht brennbar. Untere Explosionsgrenze : Nicht verfügbar Obere Explosionsgrenze : Nicht verfügbar Flammpunkt : > 92 °C Zündtemperatur : Nicht verfügbar

Zersetzungstemperatur : Nicht verfügbar pH-Wert : 7,5 – 8,5
Viskosität, kinematisch : Nicht verfügbar Löslichkeit : Nicht verfügbar Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) : Nicht verfügbar Dampfdruck : Nicht verfügbar

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Dampfdruck bei 50°C : Nicht verfügbar Dichte : Nicht verfügbar Relative Dichte : Nicht verfügbar Relative Dampfdichte bei 20°C : Nicht verfügbar Partikeleigenschaften : Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft Akute Toxizität (Dermal) Nicht eingestuft Akute Toxizität (inhalativ) Nicht eingestuft Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft.

pH-Wert: 7,5 - 8,5

Glycerin (56-81-5)

No data available in the literature pH-Wert

Schwere Augenschädigung/-reizung : Nicht eingestuft pH-Wert: 7,5 - 8,5

Glycerin (56-81-5)

Exposition

pH-Wert No data available in the literature

: Nicht eingestuft Sensibilisierung der Atemwege/Haut Keimzellmutagenität Nicht eingestuft Karzinogenität Nicht eingestuft Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger : Nicht eingestuft

05.07.2023 (Ausgabedatum) DE (Deutsch) 9/14

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

er : Nicht eingestuft

Exposition

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

\sim 1.	cerin (IEC O	1 E/
CHI	vcerm i	าท-ก	1-31

Viskosität, kinematisch No data available in the literature

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige

Schäden in der Umwelt.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft

Nicht schnell abbaubar

: Nicht eingestuft

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Glycerin (56-81-5)		
Persistenz und Abbaubarkeit Readily biodegradable in water.		
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	0,87 g O₂/g Stoff	
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	1,16 g O ₂ /g Stoff	
ThSB	1,217 g O₂/g Stoff	

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Glycerin (56-81-5)		
Oberflächenspannung 63,4 mN/m (20 °C, 1000 g/l)		
Normalisierter Adsorptionskoeffizient für organischen Kohlenstoff (Log Koc)	0 (log Koc, SRC PCKOCWIN v2.0, Calculated value)	
Ökologie - Boden	Highly mobile in soil.	

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Komponente	
Glycerin (56-81-5)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung

: Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID			
14.1. UN-Nummer oder I	14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer						
Kein Gefahrgut im Sinne der	Transportvorschriften						
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt			
14.2. Ordnungsgemäße	UN-Versandbezeichnung]					
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt			
14.3. Transportgefahren	klassen						
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt			
14.4. Verpackungsgrupp	14.4. Verpackungsgruppe						
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt			
14.5. Umweltgefahren							
Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt	Nicht geregelt			
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar							

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Nicht geregelt

Seeschiffstransport

Nicht geregelt

Lufttransport

Nicht geregelt

Binnenschiffstransport

Nicht geregelt

Bahntransport

Nicht geregelt

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Geltende Vorschriften über die Entsorgung beachten

: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission. Verordnung (EU) 2020/2081 der Kommission vom 14. Dezember 2020 zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) betreffend Stoffe in Tätowierfarben oder Permanent-Make-up, Amtsblatt der Europäischen Union vom 15. Dezember 2020, L 423/6. Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Nach den Kriterien der Richtlinie(n) 67/548/EWG und/oder 1999/45/EG nicht als gefährlich eingestuft. Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Amtsblatt der Europäischen Union 27.7.2012, Nr. L 201/60. Classification EC 67/548 or EC 1999/45.

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen

Wassergefährdungsklasse (WGK) Lagerklasse (LGK, TRGS 510) Zusammenlagerungstabelle : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten. Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.

: WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

: LGK 12 - Nicht brennbare Flüssigkeiten.

		3		
LGK 1	LGK 2A	LGK 2B	LGK 3	LGK 4.1A
LGK 4.1B	LGK 4.2	LGK 4.3	LGK 5.1A	LGK 5.1B
LGK 5.1C	LGK 5.2	LGK 6.1A	LGK 6.1B	LGK 6.1C
LGK 6.1D	LGK 6.2	LGK 7	LGK 8A	LGK 8B
LGK 10	LGK 11	LGK 12	LGK 13	LGK 10-13

Zusammenlagerung nicht erlaubt für

05.07.2023 (Ausgabedatum) DE (Deutsch) 12/14

: LGK 1, LGK 6.2, LGK 7.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Zusammenlagerung eingeschränkt erlaubt für

: LGK 4.1A, LGK 4.3, LGK 5.1C.

Zusammenlagerung erlaubt für

: LGK 2A, LGK 2B, LGK 3, LGK 4.1B, LGK 4.2, LGK 5.1A, LGK 5.1B, LGK 5.2, LGK 6.1A, LGK 6.1B, LGK 6.1C, LGK 6.1D, LGK 8A, LGK 8B, LGK 10, LGK 11, LGK 12, LGK 13, LGK

10-13.

Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)

Niederlande

ABM-Kategorie : B(4) - Geringe Gefahr für Wasserorganismen

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : Es ist keiner der Bestandteile gelistet SZW-lijst van mutagene stoffen : Es ist keiner der Bestandteile gelistet SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Borstvoeding : Es ist keiner der Bestandteile gelistet SZW-lijst van reprotoxische stoffen – : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

Vruchtbaarheid

SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Ontwikkeling : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

Dänemark

Anmerkungen zur Einstufung : Notfall-Management-Richtlinien für die Lagerung von entzündlichen Flüssigkeiten müssen

befolgt werden

Dänische nationale Vorschriften : Schwangere/stillende Frauen, die mit dem Stoff arbeiten, dürfen nicht in direkten Kontakt

mit ihm geraten

Schweiz

Lagerklasse (LK) : LK 10/12 - Flüssige Stoffe

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akr	Abkürzungen und Akronyme:		
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen		
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße		
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität		
BKF	Biokonzentrationsfaktor		
BLV	Biologischer Grenzwert		
BOD	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)		
COD	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)		
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung		
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung		
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer		
EC50	Mittlere effektive Konzentration		
EN	Europäische Norm		
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung		
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport		
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport		
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration		
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)		
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung		
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung		
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung		

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Abkürzungen und Akronyme:		
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung	
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
OEL	Arbeitsplatzgrenzwert	
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff	
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration	
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter	
SDB	Sicherheitsdatenblatt	
STP	Kläranlage	
ThSB	Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)	
TLM	Median Toleranzgrenze	
VOC	Flüchtige organische Verbindungen	
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer	
N.A.G.	Nicht Anderweitig Genannt	
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar	
ED	Endokrinschädliche Eigenschaften	

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:	
Acute Tox. 4 (Inhalativ: Staub, Nebel)	Akute Toxizität (inhalativ: Staub, Nebel), Kategorie 4
EUH210	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Die Einstufung entspricht : ATP 12

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.

05.07.2023 (Ausgabedatum) DE (Deutsch) 14/14